

Merkblatt

Arbeitszeit, Zuschläge bei Überstundenarbeit und Jahresendzulage (13. Monatslohn) bei Mitarbeitenden von Personalverleihfirmen (Temporäre Mitarbeiter, TMA)

Arbeitszeit

Die vertraglich durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Isoliergewerbe (AVE GAV) beträgt, ausgehend von der Jahresbruttoarbeitszeit, 40 Stunden (Art. 28.3 und 28.4 AVE GAV).

Bei Bedarf ist der Arbeitnehmer zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zumutbar sind (Art. 25.6).

Die Jahresarbeitszeit im Isoliergewerbe gilt auch für Personalverleihfirmen. Hier wird **nach Beendigung des Einsatzes** ein **IST-** und **Soll-Vergleich** angewandt (pro rata temporis bezogen auf Einsatzdauer im Einsatzbetrieb und Einsatzort).

Beispiel IST- und SOLL-Vergleich im Personalverleih

Einsatzdauer 10 Wochen

- Sollarbeitszeit 10 Wochen x 40 Std. = 400 Std.
- Ist-Arbeitszeit 10 Wochen x 47 Std. = 470 Std.

Zuschläge bei Überstundenarbeit

Der Arbeitnehmer im Beispiel hat Anspruch auf den Überstundenzuschlag von 25% (Art. 44.2 AVE GAV) auf die geleisteten 70 Überstunden. Eine Zeit-Kompensation in Form von Freizeit resp. ein Übertrag auf die nachfolgende Kalenderperiode ist im Personalverleih nicht vorgesehen. Überstunden sind ausserdem nicht kumulierbar, da ansonsten eine Kontrolle der Einhaltung der Überstunden stark erschwert oder gar verunmöglicht würde. Dadurch würde die Gefahr des Missbrauchspotenzials zu gross. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, im Einzelfall eine solche Lösung zu gewähren.

Jahresendzulage

Jeder TMA hat Anspruch auf eine Jahresendzulage (13. Monatslohn) von 100% des durchschnittlichen Monatslohns (Art. 42.1 AVE GAV). Bei einem unterjährigen Arbeitsverhältnis wird die Jahresendzulage (13. Monatslohn) pro rata temporis ausbezahlt (Art. 42.3 AVE GAV).

V / 18.11.2020